# Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen

Nachtrag vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

Ι.

Der Erlass GDB 410.311 (Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen vom 1. Mai 2012) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

- <sup>1</sup> Als Vertragsschulen im Kanton Luzern werden anerkannt:
- f. (geändert) Maturitätsschule für Erwachsene, Reussbühl, Luzern: Maturitätslehrgang, Vorbereitungslehrgang Passerelle Berufsmatura universitäre Hochschule, Vorbereitungslehrgang Passerelle Fachmatura universitäre Hochschule;
- (geändert) Weiterbildungszentrum Kanton Luzern: Kurse Lesen und Schreiben für Erwachsene llettrismus:
- m. Aufgehoben
- o. *(geändert)* MAZ die Journalistenschule Luzern: Diplomausbildung Journalismus, Fotografie;
- q. (geändert) Hochschule Luzern Musik: Vorstudium Vollzeit, Vorkurs Teilzeit, Kirchenmusik C;
- r. (geändert) Pädagogische Hochschule Luzern: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PH Luzern Niveau I (Vollzeit und Teilzeit) und Niveau II (Vollzeit); Diplomerweiterungsstudien (Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach): Primarstufe (10 bis max. 35 ECTS), Sekundarstufe I (30 bis max. 35 ECTS) Integrierte Fächer Naturwissenschaften und Geographie/Geschichtswissenschaften (40 bis max. 45 ECTS);

s. *(neu)* Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz HFGZ, Luzern: Dipl. Expert/-in Anästhesiepflege NDS HF, Dipl. Expert/-in Intensivpflege NDS HF, Dipl. Expert/-in Notfallpflege NDS HF.

#### Art. 3 Abs. 1

- <sup>1</sup> Als Vertragsschulen im Kanton Schwyz werden anerkannt:
- e. (geändert) Pädagogische Hochschule Schwyz: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PH Schwyz Niveau I (Vollzeit und Teilzeit).

#### II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Franz Enderli Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

## **Finanzdepartement**

### Prämienverbilligung 2017

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien, ohne das Einkommen oder Vermögen der Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern.

Die Prämienverbilligung im Kanton Obwalden wird auf Anmeldung oder Antrag berechnet.